

Infoservice Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes

Nach dem Scheitern des „Projekts Umweltgesetzbuch“ hat der Bundestag im Juli / August 2009 verschiedene Gesetze zur Neuordnung des Umweltrechts beschlossen, u. a. auch die Novellierung des geltenden Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das novellierte BNatSchG wird am **1. März 2010** in Kraft treten. Durch die Novellierung sollen das geltende Rahmenrecht des Bundes im Bereich des Naturschutzes durch unmittelbar geltende Vollregelungen ersetzt, bisher im Landesrecht geregelte Bereiche des Naturschutzes stellenweise in Bundesrecht überführt sowie die Verständlichkeit des Naturschutzrechts verbessert werden. Die BNatSchG-Novelle entspricht im Wesentlichen dem Referentenentwurf für den naturschutzrechtlichen Teil des gescheiterten Umweltgesetzbuchs.

Die Novellierung weist im Vergleich zum bisherigen BNatSchG insbesondere die folgenden Neuerungen auf:

- **Eingriffsregelung:** Der Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen vor Ersatzmaßnahmen ist entfallen. Zudem ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen nunmehr vorrangig zu prüfen, ob eine Kompensation durch Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erfolgen kann. Weiterhin sind Ersatzzahlungen künftig zwingend zu erheben, wenn Ausgleich oder Ersatz nicht in Betracht kommen und das Vorhaben nach einer Abwägung dennoch zuzulassen ist. Außerdem kann der Bund durch Verordnung nähere Standards für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen festlegen, wovon auch die Befugnis zur Festlegung naturschutzfachlicher Bewertungsverfahren umfasst sein dürfte. Es wird geregelt, dass das Vermeidungsgebot keine Prüfung von Standortalternativen – wohl aber von Alternativen vor Ort – erfordert. Schließlich werden grundlegende Voraussetzungen für die Anerkennung von bevorrateten Kompensationsmaßnahmen wie Ökokonten oder Flächenpools festgelegt.
- **Natura 2000:** Für das Netz Natura 2000 wird der Eintritt der Schutzwirkung eines allgemeinen Verschlechterungsverbots nicht mehr wie bisher an die Bekanntgabe im Bundesanzeiger geknüpft, sondern an den Zeitpunkt der Aufnahme in die Gemeinschaftsliste (FFH-Gebiete) bzw. der Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG (Vogelschutzgebiete).

- **Artenschutz:** Der Schutzstatus von rein national geschützten Arten wird teilweise dem Schutzstatus europäisch geschützter Arten angeglichen.
- **Naturschutzrechtliche Befreiung:** Die Befreiungsregelung wurde in § 67 BNatSchG neu konzipiert, so dass nunmehr neben Befreiungen von den Verboten des besonderen Artenschutzes auch Befreiungen von den Verboten/Geboten des allgemeinen Artenschutzes und der Natura 2000-Gebiete möglich sind.

Die Länder haben mit Ausnahme bestimmter Regelungen grundsätzlich das Recht, von dem novellierten BNatSchG abzuweichen, also Verschärfungen oder Abschwächungen vorzunehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 11. September 2009

gez.

Dr. Lutz Krahnfeld